

II-12636 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/386-Pr.2/93

15. Februar 1994
1010 WIEN, DEN
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5767/AB

1994-02-16

zu 5821/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Dr. Otto Keimel und Kollegen vom 16. Dezember 1993, Nr.5821/J, betreffend Benachteiligung psychisch Kranker durch Versicherungsgesellschaften, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

In den §§ 5 und 6 der geltenden Musterbedingungen 1983 für die Krankheitskosten- und Krankenhaus- Tagegeldversicherung sind Art und Umfang sowie Einschränkungen des Versicherungsschutzes der privaten Krankenversicherer geregelt. Darüber hinausgehende Risikoabgrenzungen können jedoch jederzeit von den Krankenversicherern in ihren Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden. Die Festsetzung des Umfanges dieser Leistungen bzw. deren Eingrenzung stellen Angelegenheiten der Geschäftspolitik der einzelnen Versicherungsunternehmen dar. Das Bundesministerium für Finanzen hat keine rechtlichen Möglichkeiten eine Ausweitung des Ausmaßes der in der privaten Krankenversicherung zu deckenden Risiken zu verlangen. Das entsprechende Leistungsangebot wird im freien Wettbewerb auf dem privaten Versicherungsmarkt erstellt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die derzeit geltenden Leistungsabgrenzungen der privaten Krankenversicherer unabhängig davon, ob sie für Zusatzversicherungen für die Sonderklasse oder für Tagegeldversicherungen gelten, entgegen der Annahme in der Einleitung zur Anfrage, in keiner Weise für Alkohol- oder psychisch Kranke den Zugang zu irgendeiner Form der allgemeinen medizinischen Versorgung und Behandlung einschränken.

Im Hinblick darauf ist zu den gestellten Fragen im einzelnen noch folgendes auszuführen:

Zu 1., 2., 4. und 5.:

Dem Bundesministerium für Finanzen kommt aufgrund der geltenden Rechtslage, wie eingangs erwähnt, keine Möglichkeiten zu, die privaten Krankenversicherer zur Gewährung eines Versicherungsschutzes in den genannten Fällen aufzufordern.

Zu 3.:

Ich teile diese Ansicht der WHO, möchte jedoch anmerken, daß diese Frage keine in die Zuständigkeit meines Ressorts fallende Angelegenheit der Vollziehung betrifft.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainm' or similar, positioned to the right of the 'Beilage' label.

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage

1. Sind Sie der Meinung, daß im "Allgemeinen Versicherungsvertrag" weiterhin eine Negierung des Versicherungsschutzes bei "Anhaltung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung" aufrechtzuerhalten ist?
2. Wenn ja zu Frage 1, warum?
3. Teilen Sie die Meinung der WHO, daß Alkoholismus als Krankheit anzuerkennen ist?
4. Sind Sie bereit, im Zuge der Tarifgenehmigungen der Privatkrankenversicherungen darauf hinzuwirken, daß "Anhaltung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung" und insbesondere eine Behandlung wegen Alkoholismus durch eine psychiatrische Klinik in den Versicherungsschutz mit aufgenommen wird?
5. Werden Sie sich im Zuge der Genehmigung der Versicherungstarife für eine Abänderung der Bestimmungen im oben genannten Sinn einsetzen?